



Anordnung über die Einrichtung eines Studiums der pädagogischen Psychologie an der Karl-Marx-Universität Leipzig

Vom 1. August 1964 (GBl. II Nr. 81 S. 704)

Im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Am Institut für Psychologie der Karl-Marx-Universität Leipzig wird ein Studium der pädagogischen Psychologie eingerichtet.

(2) Die Ausbildung dient der Qualifizierung von Mitarbeitern des Bildungswesens auf dem Gebiet der pädagogischen Psychologie. Die Ausbildung schließt mit dem Erwerb eines Teilstaatsexamens bzw. mit dem akademischen Grad eines "Diplom-Psychologen" ab.

§ 2

(1) Die Ausbildung zum Erwerb des Teilstaatsexamens für pädagogische Psychologie erfolgt im Fernstudium.

(2) Die Ausbildungsdauer im Fernstudium beträgt 3 Jahre. Für die Teilnehmer am Fernstudium werden gemäß § 11 der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 263) folgende Arbeitszeitvergünstigungen festgelegt:

- a) pro Woche 1 unterrichtsfreier Tag als Studientag bei voller Pflichtstundenzahl,
- b) pro Jahr 4 Wochen für die Teilnahme an Seminarkursen, die in der Regel in den Ferien durchgeführt werden,
- c) im 3. Fernstudienjahr 4 Wochen Studienurlaub zur Anfertigung der schriftlichen Examensarbeit.

Der Termin dieser Freistellung wird durch das Institut für Psychologie der Karl-Marx-Universität Leipzig im Einvernehmen mit dem Direktor der jeweiligen Schule bzw. mit der zuständigen Dienststelle festgelegt

§ 3

(1) Die Ausbildung zum Erwerb des akademischen Grades "Diplom-Psychologe" erfolgt im 2jährigen Fern- und 3jährigen Direktstudium.

(2) Für die Zeit des Fernstudienabschnittes gelten die gemäß § 2 Abs. 9 festgelegten Arbeitszeitvergünstigungen.

§ 4

(1) Zum Studium in beiden Formen werden bevorzugt solche Bewerber zugelassen, die in der psychologischen Aus- oder Weiterbildung von Lehrern und Erziehern tätig bzw. für eine solche Tätigkeit vorgesehen sind oder die im Bereich der Volksbildung spezielle Aufgaben zu lösen haben, die gründliche psychologische Kenntnisse erfordern.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme zum Studium ist die abgeschlossene pädagogische Ausbildung und eine mindestens 3jährige praktische Tätigkeit im Bereich der Volksbildung.

§ 5

(1) Die Aufnahme für beide Studienformen erfolgt alle 2 Jahre zum 1. September, erstmalig zum 1. September 1964.

(2) Die Anzahl der Studienplätze wird im Volkswirtschaftsplan festgelegt. Das Ministerium für Volksbildung legt die Anzahl der Bewerber für die Bezirke fest.

(3) Die politisch-pädagogische Vorauswahl der Bewerber und die Weiterleitung der Bewerbungen an die Universität erfolgen durch die zuständigen Bezirksschulräte.



(4) Bei den Zulassungen ist darauf zu achten, daß der Anteil der Frauen der prozentualen Beschäftigungszahl in den Volkshochschulen entspricht.

§ 6

(1) Besonders befähigte Studierende mit hervorragenden Studienergebnissen, die das Teilstaatsexamen erwerben wollen, können auf Vorschlag des Institutsdirektors für Psychologie im Rahmen der bestätigten Studienplatzkontingente nach dem 2. Studienjahr des Fernstudiums in das Direktstudium mit dem Ziel des Erwerbs des akademischen Grades "Diplom-Psychologe" übernommen werden. Die Übernahme in das Direktstudium erfolgt nach Zustimmung des betreffenden Bezirksschulrates oder Dienstvorsetzten.

(2) Absolventen, die im 3jährigen Fernstudium das Teilstaatsexamen erworben haben, können im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes und mit Zustimmung des Bezirksschulrates bzw. des Dienstvorsetzten sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt das Studium aufnehmen, das zu dem Abschluß des akademischen Grades "Diplom-Psychologe" führt. Die Immatrikulation, dieser Absolventen erfolgt für das 1. Direktstudienjahr.

§ 7

(1) Für die Zeit des Fernstudiums in beiden Studienformen zahlen die Teilnehmer die für das Hochschulfernstudium festgelegten Teilnehmergebühren von 10,- MDN pro Monat.

(2) Für die Zeit des 3jährigen Direktstudiums erhalten die Studierenden Stipendium nach den Bestimmungen des § 19 der Stipendienordnung vom 17. Dezember 1962 (GBl. II S. 834).

§ 8

Diese Anordnung tritt am 15. August 1964 in Kraft.